

DOK 374.111:374.112

Zur Frage, ob ein Fußballturnier Teil einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung sein kann, wenn auch Externe an dem Turnier teilnehmen

§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 8 Abs. 1 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 18.03.2015 – L 4 U 254/12 –

Aufhebung des Urteils des SG Speyer vom 11.10.2012 – S 9 U 314/10 Sp –

Vom Ausgang des Revisionsverfahrens beim BSG – B 2 U 12/15 R – wird berichtet

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Unfalls als **Arbeitsunfall** sowie um die Feststellung von Unfallfolgen.

Der Kläger ist als Bankkaufmann bei der S Bank beschäftigt. Am Unfalltag zog er sich während eines **Fußballturniers der S Bank** eine traumatische und operativ versorgte **Achillessehnenruptur** zu. Das Fußballturnier ist eine einmal jährlich stattfindende „Gemeinschaftsveranstaltung“ der S AG, an der alle Mitarbeiter der Bank, aber auch Externe, teilnehmen können. Der Fokus der dreitägigen Veranstaltung mit großem Rahmenprogramm liege darauf, das Gemeinschaftsgefühl „One S.“ zu stärken. Die Veranstaltung wurde im Intranet angekündigt, die Spieler mussten sich anmelden und es nahmen ca. 594 Mitarbeiter der S Bank und 78 Externe am Fußballturnier teil. Die Vorstandsmitglieder der S AG leiteten die Veranstaltung.

Die Beklagte lehnte die Anerkennung des Unfalls als Arbeitsunfall ab, da in der Unfallanzeige zum Unfallhergang zunächst angeführt worden war, dass die Achillessehne ohne Fremdeinwirkung gerissen sei. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit der Begründung zurück, es habe keine versicherte Gemeinschaftsveranstaltung vorgelegen.

Das SG Speyer gab der Klage statt. Der Kläger sei im Rahmen einer **betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung** nach **§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII versichert** gewesen. Trotz widersprüchlicher ärztlicher Ausführungen sei ein Arbeitsunfall gegeben

Das LSG hob das erstinstanzliche Urteil auf und wies die Klage ab. Die Voraussetzungen für eine **versicherte betriebssportliche Tätigkeit lägen nicht vor**, da die sportliche Tätigkeit im Rahmen des Fußballturniers nur einmalig war, versicherter Betriebssport aber mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden müsse (vgl. S. 236). Das Fußballturnier könne aber auch nicht als betriebliche Veranstaltung gesehen werden. Für die Beurteilung, ob eine Veranstaltung als **betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung** einer versicherten Tätigkeit gleichgesetzt werden könne, sei eine Gesamtbetrachtung erforderlich (vgl. Urteil des BSG vom 07.12.2004 – B 2 U 47/03 R – [[HVBG-Info 04/2005, S. 355](#)]). Unter Versicherungsschutz stünden damit alle Verrichtungen, die mit dem Zweck der Veranstaltung vereinbar seien. Sportliche Betätigungen mit spielerischem Charakter könnten versichert sein, wenn sie der Förderung des Gemeinsinns oder des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Beschäftigten und nicht dem persönlichen Interesse der Betroffenen dienen. Eine **betriebliche Veranstaltung** sei vorliegend aber **nicht gegeben, weil das Fußballturnier nicht in das Tagungsprogramm integriert** gewesen sei, sondern allein darauf abzielte, fußballinteressierte Belegschaftsmitglieder an der Teilnahme zu motivieren (vgl. S. 238). Dies ergebe sich einmal daraus, dass die Einladung zum Fußballturnier nur an die „Fußballfans und Kicker“ gerichtet gewesen sei; im Vordergrund habe nur der sportliche Wettkampf gestanden, nicht die „Gemeinschaftsveranstaltung“. Ferner hätten die Zuschauer die Zeit des Spiels frei nutzen können, Programmpunkte zur Förderung der Gemeinschaft habe es während des Spiels für die Zuschauer nicht gegeben. Und schließlich hätten 78 Externe teilgenommen, so dass keine versicherte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gegeben war.

Der Senat hat die **Revision** nach § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, weil er der Frage, ob die Teilnahme externer Personen der Annahme des Versicherungsfalles einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung entgegensteht, grundsätzliche Bedeutung beimisst.

DOK 374.111:374.112

Das Landessozialgericht Rheinland – Pfalz hat mit Urteil vom 18.03.2015 – L 4 U 254/12 –
wie folgt entschieden:

Aktenzeichen:
L 4 U 254/12
S 9 U 314/10 Sp



Verkündet am:
18.03.2015

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT RHEINLAND-PFALZ

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, vertreten durch die Geschäftsführung,
Bezirksverwaltung Mainz, Isaac-Fulda-Allee 3, 55124 Mainz

- Beklagte und Berufungsklägerin -

hat der 4. Senat des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz in Mainz aufgrund der
mündlichen Verhandlung vom 18. März 2015 durch

den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Dr. Tappert
den Richter am Landessozialgericht Dr. Hansen
den Richter am Landessozialgericht Dr. Müller
den ehrenamtlichen Richter Herr Lenzen
den ehrenamtlichen Richter Herr Istel

für Recht erkannt:

- 2 -

1. Auf die Berufung der Beklagten werden das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 11.10.2012 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind in beiden Rechtszügen nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Anerkennung eines Unfallgeschehens vom 29.05.2010 als Arbeitsunfall sowie um die Feststellung von Unfallfolgen.

Der 1969 geborene Kläger ist bei der S Bank, Vertriebseinheit Pfalz (Standort L) als Bankkaufmann beschäftigt. Gemäß Durchgangsarztbericht des Dr. H vom 29.05.2010 zog er sich während eines Fußballturniers der S-Bank in B eine traumatische Achillessehnenruptur rechts zu. Zum Unfallhergang wurde mitgeteilt, dass der Kläger während eines Spiels von einem Gegenspieler bei einem Richtungswechsel in die rechte Ferse getreten worden sei. Der Kläger habe starke Schmerzen verspürt und einen lauten Knall wahrgenommen.

Am 08.06.2010 teilte der Kläger der Beklagten telefonisch mit, dass er einen Tritt in die Ferse bekommen und eine Achillessehnenruptur erlitten habe, die in der Folge in Heidelberg operativ versorgt worden sei.

Mit Schreiben vom 10.06.2010 teilte die Personalabteilung der S AG unter Vorlage der vom 21.01.2010 datierenden Einladung zum Fußballturnier vom 29.05.2010 sowie weiterer Einzelheiten hierzu in einem Schreiben vom 10.03.2010 der Beklagten Folgendes mit: Der Unfall des Klägers habe sich im

- 3 -

- 3 -

Rahmen einer unternehmensweiten Gemeinschaftsveranstaltung, des so genannten S -Fußballturniers, ereignet. An der Veranstaltung hätten circa 600 Mitarbeiter sowie weiter 80 Gäste teilgenommen. Die S AG beschäftige insgesamt circa 3000 Mitarbeiter. An der regelmäßig einmal jährlich stattfindenden unternehmensweiten Veranstaltung könnten alle Mitarbeiter der Bank teilnehmen, sie werde per Intranet angekündigt. Die Veranstaltung habe nicht nur sportinteressierten aktiven Mitarbeitern (Spielern/Trainern), sondern auch sonstigen Mitarbeitern offen gestanden. Diese bezeichne der Veranstalter pauschal als "Fans". Nicht erforderlich sei, dass diese Interesse am Hallenfußballspiel hätten. Fokus der bundesweiten Feierlichkeit sei, das Gemeinschaftsgefühl "One S " zu fördern und ein ungezwungenes Zusammenkommen aller Mitarbeiter in lockerer entspannter Atmosphäre zu ermöglichen, da die Veranstaltung insbesondere durch das Musik-, Tanz- und Buffetprogramm geprägt gewesen sei. Die Feierlichkeiten hätten vom 28.05. bis zum 30.05.2010 in B stattgefunden. Alle Mitarbeiter, die teilnehmen wollten, hätten sich anmelden müssen. Veranstalter sei der Vorstand der S AG gewesen. Die Schirmherrschaft habe der Vorstandsvorsitzende gehabt. Die Organisation sei durch das zentrale Marketing erfolgt. Die Veranstaltung habe offiziell am Freitagabend dem 28.05.2010 im B Schlachthof um 18 Uhr begonnen und sei am „Samstagabend/Sonntagmorgen“ im B Kongresszentrum beendet worden. Die Vorstandsmitglieder der S AG hätten an der Veranstaltung teilgenommen und diese geleitet. Der Freitagabend sei mit einem "Get-together" im B r Schlachthof mit Essen und Trinken eröffnet worden. Am Samstag hätten die Hallenfußballspiele mit Nebenprogramm „Essen, Trinken und Musik“ mit einer am Abend folgenden Party im Kongresszentrum B stattgefunden. Am Sonntagmorgen seien die Feierlichkeiten durch ein gemeinsames Frühstück beendet worden. Die Veranstaltung sei im Wesentlichen durch die S AG subventioniert worden, so dass die Mitarbeiter lediglich einen (verringerten) Kostenbeitrag zu leisten gehabt hätten.

- 4 -

- 4 -

Im Schreiben vom 21.01.2010 wurde von der S Bank im hausinternen Intranet das Fußballturnier in B angekündigt, wobei die Mitarbeiter mit "Liebe Fußballfans und Kicker" angesprochen wurden. Unter anderem wurde ausgeführt: "Der Tradition folgend eröffnen wir am Freitagabend das Turnier mit einem geselligen Beisammensein. Am Samstag sollten dann alle aktiv dabei sein: ob als Fans oder als Kicker - jeder wie er mag. Der Samstagabend wird natürlich mit einer großen Siegerehrung und der dazugehörigen Feier begangen. Am Sonntag geht es dann nach dem Frühstück wieder nach Hause - mit oder ohne Pokal?!".

Im Schreiben der S Bank vom 10.03.2010 wurde die Anmeldung für das S Fußballturnier vom 28. bis zum 30. Mai 2010 in B als ab sofort möglich mitgeteilt. Jeder Teilnehmer solle sich eigenständig anmelden und ein Turnierpaket auswählen. Externe („Familie und Bekannte“) seien ebenfalls anzumelden. Die Überweisung des individuellen Eigenanteils solle persönlich unter Angabe des Teamnamens erfolgen. Es gelte, den „Perlen des Nordens“ und den „Spree Kickern Berlin“ die Titel streitig zu machen.

Am Fußballturnier, das in der Soccerworld in B stattfand, nahmen 672 Personen teil, von denen 594 Mitarbeiter der S Bank und 78 externe Personen waren (vgl. hierzu und zu den folgenden Einzelheiten Mitteilung der S Bank AG „Wichtige Daten zum S Fußballturnier 2010 vom 31. Mai 2010, Bl. 242 – 246 der Gerichtsakte). Von den Teilnehmern betätigten sich 296 als Spieler und 366 als „Fans“. Es beteiligen sich 4 Damen- und 26 Herrenmannschaften. Drei Vorstandsmitglieder waren während des Turniers anwesend. Dessen Ablauf gestaltete sich wie folgt:

28.05.2010: individuelle Anreise der Teilnehmer mit einem Get-Together im Schlachthof B , ca. 20.30 Uhr Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden.

29.05.2010: ab 9.00 Uhr Fußballturnier, ab ca. 16.00 Uhr Finalspiele der Damen und Herren. Während des Fußballturniers erfolgte eine gastronomische Versor-

- 5 -

- 5 -

gung durch Caterer in der Soccerhalle (Grill und Getränke im Außenbereich). Ab 19.00 Uhr fand eine große Abendveranstaltung mit Siegerehrung im Kongresszentrum B statt, die gegen ca. 04.30 Uhr endete.

30.05.2010 Frühstück in den Hotels und individuelle Abreise der Teams.

In der Unfallanzeige der Arbeitgeberin vom 02.06.2010 wurde zum Unfallhergang ausgeführt, dass sich der Kläger beim Fußballturnier in B ohne Fremdeinwirkungen die rechte Achillessehne gerissen habe, als er sich während des Achtelfinalspiels auf dem rechten Fuß gedreht habe.

Im Rahmen eines weiteren Telefonats vom 23.06.2010 teilte der Kläger der Beklagten mit, dass "definitiv keine Fremdbeteiligung vorgelegen" habe. Er habe einen Richtungswechsel vorgenommen und dabei einen heftigen Schlag gehört/verspürt. Aufgrund des vernehmbaren Schlages habe er zunächst gedacht, einen Tritt bekommen zu haben.

Mit Bescheid vom 24.06.2010 lehnte die Beklagte die Anerkennung und Entschädigung eines Arbeitsunfalls ab. Bei dem S-Fußballturnier habe es sich nicht um eine versicherte Tätigkeit gehandelt. Eine arbeitsvertragliche Verpflichtung zur Teilnahme an dem Ereignis in B habe nicht bestanden. Betriebssport sei in diese Veranstaltung nicht zu sehen. Auch habe keine versicherte Gemeinschaftsveranstaltung vorgelegen, die dadurch gekennzeichnet sei, dass deren Inhalt alle Mitarbeiter anspreche und mithin auch an alle gerichtet sei. Das Fußballturnier sei ausschließlich ein sportliches Ereignis gewesen, das nur Fußballspieler und Fußballinteressierte angesprochen habe. Auch liege kein Unfallereignis vor, das geeignet gewesen sei, eine Ruptur der Achillessehne zu verursachen. Der Kläger habe während des Fußballspiels einen Richtungswechsel vollführt. Dies sei ein willentlicher Bewegungsablauf, der nicht zu einem Achillessehnenriss führen könne.

- 6 -

- 6 -

Am 24.06.2010 teilte die Arbeitgeberin durch Frau B , Personalabteilung der S Bank, der Beklagten förmlich mit, dass es sich nicht um ein Turnier von Betriebssportgruppen, sondern um eine Gemeinschaftsveranstaltung im Sinne einer "Get together-Veranstaltung" gehandelt habe. Es sei die einzige bank- und bundesweite Veranstaltung der S im Jahr. Es habe ein umfangreiches Rahmenprogramm stattgefunden.

Den vom Kläger eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 20.8.2010 als unbegründet zurück: Es habe keine Gemeinschaftsveranstaltung vorgelegen. Dem stehe nicht entgegen, dass der Arbeitgeber die Veranstaltung geplant, befürwortet und gegebenenfalls sogar teilweise bezahlt habe sowie anwesend gewesen sei, da es dem Unternehmer nicht freistehe, den gesetzlichen Unfallschutz auf Aktivitäten auszudehnen, die – wie ein Fußballturnier mit geselligen Beisammensein - ansonsten unversichert seien. Im Übrigen liege aus medizinischer Sicht kein geeigneter Verletzungsmechanismus vor.

Der Kläger hat am 20.9.2010 Klage zum Sozialgericht (SG) Speyer erhoben.

Das SG hat ein orthopädisch unfallchirurgisches Gutachten bei Prof. Dr. R vom 06.09.2011 eingeholt. Dieser hat mitgeteilt, dass er aufgrund der Angaben des Klägers von einem Unfallhergang ausgehe, bei dem der Kläger unmittelbar vor dem Unfallzeitpunkt den Ball am Fuß geführt habe. Der Kläger habe auf Kunstrasen gespielt und geeignete Stollenschuhe getragen. Er habe versucht, weil ein Gegenspieler auf seiner linken Seite unmittelbar hinter ihm gelaufen sei, die Richtung zu wechseln. Dabei habe er sich nach rechts durch eine Drehung des Oberkörpers im Uhrzeigersinn lösen wollen. In diesem Moment sei er im Kunstrasen mit dem Schuh hängen geblieben. Der Gegenspieler, der sehr eng bei ihm gewesen sei, habe versucht, ihn mit Körperkontakt abzutrennen. Zu einem Tritt des Gegenspielers sei es nicht gekommen. Bei einer Drehbewegung mit Hängenblei-

- 7 -

- 7 -

ben komme es bei gleichzeitiger Anspannung der Wadenmuskulatur zu einer deutlich asymmetrischen Verteilung der Zugbeanspruchung über die Sehnen. Eine asymmetrische Beanspruchung über den Sehnenquerschnitt hinaus führe zu Spannungsspitzen in einzelnen Bereichen, die lokal die Belastungsgrenze überschreiten könnten, so dass es von dort ausgehend zu einer Rissbildung kommen könne. Die linke Achillessehne des Klägers sei völlig normal. Dies spreche dafür, dass von einer Degeneration der rechten (verletzten) Achillessehne nicht ausgegangen werden könne. Das Unfallereignis sei wesentlich mitursächlich für die Achillessehnenruptur gewesen. Der Versuch mit Richtungswechsel zu sprinten, bei gleichzeitigem Steckenbleiben des Fußes im Kunstrasen, gegebenenfalls noch mit zusätzlicher Destabilisierung durch Körperkontakt zum Gegner sei ein geeigneter Unfallmechanismus. Dieser sei wesentlich mitursächlich für die Achillessehnenruptur. Die Achillessehne sei im ehemaligen Rupturbereich verdickt. Weiter funktionell relevante Einschränkungen bestünden nicht. Die unfallbedingte MdE betrage 0 v.H.

Die Beklagte hat eine beratungsärztliche Stellungnahme des Dr. Hochstein vom 05.10.2011 vorgelegt, in der dieser der Auffassung des Sachverständigen entgegengetreten ist. Ein Hängenbleiben mit dem Vorfuß im Kunstrasen sei nicht geeignet, mehr Zug auf die Achillessehne auszuüben. Es kommt mithin nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Sehne, auch nicht beim Richtungswechsel. Die dabei erforderliche Drehung sei durch das Knie zu leisten. Die Sehne leiste in der vom Sachverständigen beschriebenen Situation nur „normale“ Arbeit. Es liege daher kein geeigneter Verletzungsmechanismus vor.

In einer ergänzenden Stellungnahme vom 25.11.2012 ist der Sachverständige bei seiner Auffassung verblieben. Die Beklagte hat eine weitere Stellungnahme des Dr. H vom 03.01.2012 zu den Akten gereicht, in der dieser ebenfalls an seiner Auffassung festgehalten hat.

- 8 -

- 8 -

Durch Urteil vom 11.10.2012 hat das SG der Klage stattgegeben und festgestellt, dass die Achillessehnenruptur rechts des Klägers Folge des Arbeitsunfalls vom 29.05.2010 sei. Zur Begründung hat es Folgendes ausgeführt: Die Anerkennung eines Arbeitsunfalls gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII setze voraus, dass die vom Versicherten zurzeit des Unfalls ausgeübte konkrete Tätigkeit der versicherten Tätigkeit zuzurechnen sei (innerer bzw. sachlicher Zusammenhang) und zu dem zeitlich begrenzten, von außen auf den Körper einwirkenden Ereignis - dem Unfallereignis - geführt habe (Unfallkausalität), und dass das Unfallereignis einen Gesundheitserstschaden oder den Tod des Versicherten verursacht habe (haftungsbegründende Kausalität). Das Entstehen von länger andauernden Unfallfolgen aufgrund des Gesundheitserstschadens (haftungsausfüllende Kausalität) sei keine Voraussetzung für die Anerkennung eines Arbeitsunfalls, sondern erst für die Gewährung einer Verletztenrente. Die Merkmale "versicherte Tätigkeit", "Verrichtung zurzeit des Unfalls", "Unfallereignis" sowie "Gesundheitserst- bzw. Gesundheitsfolgeschaden" bedürften des vollen Beweises. Sie müssten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit für das Gericht feststehen. Demgegenüber genüge für den Nachweis der wesentlichen Ursachenzusammenhänge zwischen diesen Voraussetzungen die (hinreichende) Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloße Möglichkeit. Wahrscheinlichkeit in diesem Sinne sei zu bejahen, wenn die überwiegenden Gründe für einen Ursachenzusammenhang sprächen. Auch für Konkurrenzursachen gelte, dass deren Existenz im Sinne eines Vollbeweises nachgewiesen werden müsse. Könne eine Konkurrenzursache nicht festgestellt werden, scheidet sie bereits im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinne aus. Zwischen den Beteiligten stehe weder im Streit, dass sich der Kläger während des Fußballspiels eine Achillessehnenruptur zugezogen habe, noch dass er im Unfallzeitpunkt grundsätzlich in einem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII bei der S Bank gestanden habe. Umstritten sei allerdings, ob der Gesundheitsschaden im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit eingetreten sei, was bejaht werden müsse. Zwar lasse sich ein Versicherungsschutz nicht unter dem Gesichtspunkt "Betriebssport" ableiten. Wettkämpfe verschiedener Betriebssportgemeinschaften außerhalb der

- 9 -

- 9 -

regelmäßigen Übungsstunden begründeten keinen Versicherungsschutz. Der Unfall des Klägers stehe jedoch deshalb unter Versicherungsschutz, weil das Fußballturnier nicht eine isoliert zu betrachtende Sport-/Wettkampfveranstaltung sei, sondern Aufhänger und zugleich Bestandteil einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung. Eine Teilnahme an Betriebsfesten, Ausflügen oder ähnlichen betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen sei versichert, wenn der Arbeitgeber die Veranstaltung als eigene betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung zur Förderung der Zusammengehörigkeit der Beschäftigten untereinander und mit ihm durchführen wolle. Hierzu seien alle Betriebsangehörigen oder bei Gemeinschaftsveranstaltungen einer organisatorisch abgegrenzten Abteilung des Betriebs alle Angehörigen dieser Abteilung einzuladen. Mit der Einladung müsse der Wunsch des Arbeitgebers deutlich werden, dass möglichst alle Beschäftigten sich freiwillig zu einer Teilnahme entschließen sollten. Die Teilnahme müsse ferner vorab erkennbar grundsätzlich allen Beschäftigten des Unternehmens oder der Betroffenen Abteilung offen stehen und objektiv möglich sein. Nicht ausreichend sei, dass nur den Beschäftigten einer ausgewählten Gruppe die Teilnahme angeboten werde oder zugänglich sei. Wenn auch im Rahmen einer Gesamtbetrachtung eine gewisse Mindestbeteiligung zu fordern sei, um von einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ausgehen zu können, bestehe kein Teilnahmepflicht und demzufolge nicht das Erfordernis einer bestimmten Beteiligungsquote. Beim vorliegenden Fußballturnier habe es sich um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung im vorgenannten Sinne gehandelt. Das Fußballturnier habe keinen Selbstzweck gehabt, sondern sei, wie die S Bank mitgeteilt habe, Aufhänger und Bestandteil einer jährlich stattfindenden einzigen bundesweiten Gemeinschaftsveranstaltung gewesen. Im Mittelpunkt dieser Veranstaltung habe die Förderung des Gemeinschaftsgefühls "One S "und ein ungezwungenes Zusammenkommen aller Mitarbeiter in lockerer, entspannter Atmosphäre gestanden, zumal die Veranstaltung insbesondere durch das Tanz-, Musik- und Buffetprogramm geprägt gewesen sei. Die Veranstaltung sei auch im erforderlichen Umfang vom Unternehmen getragen worden. Auch wenn die per Intranet erfolgte Ankündigung vom 21.01.2010 vordergründig den Eindruck einer fußballbezogenen Veranstaltung

- 10 -

- 10 -

erweckt habe, dürfe nicht verkannt werden, dass es sich um eine jährlich stattfindende Veranstaltung zur Förderung des Gemeinschaftsgefühls gehandelt habe und dieser Zweck den Mitarbeitern bekannt gewesen sei. Insoweit sei es auch unschädlich, dass sich die Einladung formal an "Fußballfans und Kicker" gerichtet habe. Ungeachtet dessen handele es sich bei Fußball um den Volkssport Nummer Eins und, wie eine unüberschaubare Zahl von Public Viewing-Veranstaltungen der vergangenen Jahre zeige, sei Fußball offensichtlich in der Lage, auch solche Personen zu mobilisieren, die unzweifelhaft nicht allesamt ausgewiesene Sport- bzw. Fußballfans seien. Eine Einschränkung des Teilnehmerkreises, wie etwa in den von der Rechtsprechung entschiedenen Fällen eines Faschingsfußballturniers unter Kostümszwang an norddeutschen Betriebsstandorten oder einer Ballonfahrt mit beschränkter Teilnehmerzahl, liege zur Überzeugung des Gerichts bei einem Fußballturnier, welches Aufhänger und Bestandteil einer Gemeinschaftsveranstaltung mit umfassenderem Rahmenprogramm sei, nicht vor. Gleichmaßen sei die Teilnehmerzahl von 600 Mitarbeitern bei etwa 3000 Beschäftigten (20 Prozent) ausreichend. Hierbei sei insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei der S Bank um ein bundesweit agierendes Unternehmen mit einer Vielzahl von Filialen und Niederlassungen handele und insoweit die Teilnahme aller Mitarbeiter zwar wünschenswert sei, in der Praxis eine derartige Veranstaltung jedoch schwerlich eine entsprechende Resonanz finden werde. Der Kläger habe während der Teilnahme am Fußballturnier als einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung unter Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII gestanden. Die insoweit vom Kläger ausgeübte versicherte Tätigkeit habe auch zu einem Unfallereignis mit der Folge einer Achillessehnenruptur geführt. Nach § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII seien Unfälle zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führten. Der Begriff der äußeren Einwirkung erfordert nicht ein äußerliches, mit den Augen zu sehendes Geschehen. Für den Unfallbegriff sei nicht konstitutiv, dass ein besonderes, ungewöhnliches Geschehen vorliege. Das von außen auf den Körper einwirkende Ereignis liege demzufolge nicht nur bei einem besonders ungewöhnlichen Geschehen, sondern auch bei einem alltäglichen Vorgang vor, wie es das Stolpern

- 11 -

- 11 -

über die eigenen Füße oder das Aufschlagen auf den Boden darstelle, weil hierdurch ein Teil der Außenwelt auf den Körper einwirke. Als geeigneter Unfallmechanismus für eine Achillessehnenruptur gelte das direkte Trauma, zum Beispiel der Schlag auf die gespannte Sehne, oder der schnelle Sprint und das Anstoßen oder Aufsetzen des Fußes auf einer Matte. Auch der schnelle Antritt mit fußsohlenwärtiger Belastung im oberen Sprunggelenk bei gleichzeitiger Streckung des Kniegelenks stelle ein geeignetes Unfallereignis dar, zumindest dann, wenn eine ungeplante Änderung des Bewegungsablaufs zu einer zusätzlichen Belastung der Achillessehne führe, welche diese bei maximaler physiologischer Anspannung nicht mehr kompensieren könne. Vorliegend habe der Kläger zunächst angegeben, dass er bei einem Zweikampf einen Tritt in die Ferse bekommen habe. Gegenüber dem SG habe er einen Verletzungsablauf geschildert, der im Wesentlichen der Schilderung, die gegenüber dem Sachverständigen Prof. Dr. R abgegeben wurde, entsprochen habe. Hiernach habe sich der Gegner des Klägers im Verletzungszeitpunkt direkt hinter diesem befunden. Um sich vom Gegner zu lösen, habe sich der Kläger nach rechts gedreht, wobei Körperkontakt zum Gegner bestanden habe. Bei der Drehung habe der Kläger einen Schlag verspürt, so dass er geglaubt habe, er sei in die Ferse getreten worden. Bei dem Versuch sich zu drehen, sei sein Fuß blockiert gewesen, weshalb der Kläger gedacht habe, er sei gefoult worden. Bei dem Ereignis habe der Kläger Fußballschuhe mit Stollen mit einer Länge von etwa einem Zentimeter eigens für Kunstrasen getragen. Der Kläger sei in einer bedrängten Zweikampfsituation angetreten, um sich aus dieser Situation befreien. Das Antreten sei mit einer Richtungsänderung verbunden gewesen, die jedoch wegen des Hängenbleibens des Stollenschuhs zu einer unphysiologischen Belastung der Achillessehne geführt habe. Den Ausführungen des Beratungsarztes Dr. H könne nicht gefolgt werden. Dass Stollenschuhe zwar bei einer Beschleunigung nach vorne, bei einer orthograden Vorfußbelastung die Standfestigkeit (Haftung) erhöhten, ihnen aber bei einem Antritt aus einer Drehbewegung heraus keine "Haftungsrelevanz" zukommen könne, sei nicht plausibel. Vielmehr sei den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. R zu folgen. Hiernach sei es aufgrund des Hängenbleibens mit dem Fuß bei der Drehung in

- 12 -

- 12 -

bedrängter Zweikampfsituation zu einer Destabilisierung der Gleichgewichtslage und damit zu einer deutlich asymmetrischen Verteilung der Zugbeanspruchung der Sehnen gekommen. Dies stelle ein äußeres Unfallereignis dar, das vergleichbar mit anerkannten Unfallmechanismen geeignet gewesen sei, die Ruptur der Achillessehne zu verursachen. Dass im Übrigen bei dem Kläger eine vorgeschädigte Achillessehne vorgelegen habe, die unter dem Gesichtspunkt "Gelegenheitsursache" durch ein übliches, alltägliches Ereignis in etwa demselben Zeitpunkt gerissen wäre, sei nicht nachgewiesen. Eine den Ursachenzusammenhang ausschließende Alleinursächlichkeit eines Vorschadens setze voraus, dass dieser als Konkurrenzursache mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nachgewiesen sei. Vorliegend seien hinsichtlich eines Vorschadens jedoch nur Vermutungen geäußert worden.

Die Beklagte hat gegen das ihr am 14.11.2012 zugestellte Urteil am 07.12.2012 Berufung eingelegt.

Zu deren Begründung trägt sie vor, dass keine dem gesetzlichen Versicherungsschutz unterfallende so genannte betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung vorliege. Für eine solche sei Voraussetzung, dass die Zusammenkunft der Pflege und Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten und auch der Beschäftigten untereinander diene. Die Veranstaltung müsse allen Beschäftigten des Unternehmens offen stehen und von der Betriebsleitung selbst veranstaltet, zumindest jedoch gebilligt oder gefördert und von ihrer Autorität als betriebliche Veranstaltung getragen werden. Diese Voraussetzungen erfülle das Fußballturnier vom 29.05.2010 jedoch nicht. So richte sich die Einladung bereits nicht an alle Betriebsangehörige, sondern an die „Fußballfans und Kicker“. Auch habe jeder Teilnehmer bei der Anmeldung seinen Teamnamen und den Teamkapitän angeben müssen. Somit sprächen der Wortlaut der Einladung und die Anmeldemodalitäten dafür, dass nur Fußballfans und –spieler zum Turnier eingeladen worden seien. Selbst wenn man aber davon ausgehen wolle, dass sich die

- 13 -

Einladung an alle Betriebsangehörigen gerichtet habe, müsse dem Unternehmen auch an einer objektiv möglichen Teilnahme der gesamten Belegschaft gelegen gewesen sein. Sei ein nennenswerter Teil der Betriebsangehörigen wegen des Fehlens bestimmter für die Teilnahme erforderlicher Eigenschaften oder wegen der Begrenzung der Teilnehmerzahl von einer Teilnahme faktisch ausgeschlossen, könne die Veranstaltung grundsätzlich nicht der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander dienen. Es genüge nämlich nicht, dass eine Teilnahmemöglichkeit nur formal allen Beschäftigten eröffnet werde. Vielmehr müsse eine echte Veranstaltung auch nach ihrer Programmgestaltung geeignet sein, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Betrieb beizutragen. Hierfür spiele Art, Umfang und der genaue Verlauf der sportlichen Veranstaltung eine besondere Bedeutung. Diesem Fragenkreis sei das SG jedoch nicht nachgegangen. So weise die im Südwesten B gelegene Soccerhalle lediglich eine begrenzte Kapazität für Zuschauer auf. Die Teilnahme, gleichgültig ob aktiv oder passiv sei daher nicht allen Teilnehmern möglich gewesen. Wie sich aus der im Internet abrufbaren Beschreibung der Spielhalle ergebe, hätten nur circa 150 Zuschauer sich in der Halle, hauptsächlich im Bereich der Sportsbar, aufhalten können. Es sei mithin nicht möglich gewesen, das auch alle 400 Nichtfußballspieler bei der Veranstaltung des Turniers hätten anwesend sein können. Zudem habe kein im Vorfeld festgelegter Programmablauf bestanden. Vielmehr habe die Einladung den Eindruck erweckt, das jeder Teilnehmer völlig frei in seiner Tagesgestaltung gewesen sei und dass zumindest ein nicht unwesentlichen Teil der nicht aktiv als Fußballspieler teilnehmenden Beschäftigten den Tag habe eigenständig und unabhängig vom Fußballturnier begehen können. Schließlich sei auch der 29.05.2010 maßgeblich durch das Fußballturnier und dessen Ablauf geprägt gewesen. Mithin habe sich durch die Programmgestaltung ergeben, dass nur ein begrenzter fußballinteressierter Teil der Mitarbeiter angesprochen worden sei. Um bei einer derartigen sportlichen Veranstaltung Versicherungsschutz annehmen zu können, müsse die sportliche Betätigung in eine Veranstaltung integriert sein, durch deren Rahmen gewährleistet werde, dass alle Betriebsangehörigen, auch die nicht sportlich Interessierten

- 14 -

mit einbezogen würden. Solche Veranstaltungen könnten nur dann als betriebliche Veranstaltung angesehen werden, wenn das Fußballturnier nicht den einzigen Programmpunkt darstelle. Beim Fußballturnier habe es zwar ein gewisses Rahmenprogramm mit Musik und gastronomischer Versorgung gegeben. Dieses sei jedoch nicht als ausreichend zu werten. Es müsse ein im Anschluss an das Turnier angebotenes geselliges Beisammensein von einiger Dauer vorliegen, bei der davon ausgegangen werden könne, dass dieses Beisammensein als eigener Programmpunkt wahrgenommen werde und auch dazu geeignet sei, die nicht primär fußballinteressierten Mitarbeiter zu einer Teilnahme an der Veranstaltung zu motivieren. Vorliegend habe das Fußballturnier bis circa 16:30 Uhr gedauert. Dann sei ein Transfer zu den Hotels erfolgt. Ab circa 18:30 Uhr habe es in der Congress Halle in B eine Abendveranstaltung gegeben. Dieser Programmablauf belege, dass das Fußballturnier nicht Teil eines Programms gewesen sei. Vielmehr hätten zwei voneinander abzugrenzende Veranstaltungen bestanden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 11.10.2012 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung für zutreffend. Die Veranstaltung sei als betriebliche Veranstaltung angelegt gewesen. Sämtliche Beschäftigten der S Bank seien eingeladen gewesen. Es hätten insgesamt 600 Personen an dem Fußballturnier teilgenommen, so dass allein schon deshalb davon auszugehen

- 15 -

- 15 -

sei, das das Fußballspielen nur ein Teil der Veranstaltung gewesen sei. Die Einladung habe sich nicht an einen nur begrenzten Fußball interessierten Kreis gerichtet. Das Fußballturnier sei mithin nur Teil eines Programms gewesen. Schließlich sei auch darauf hinzuweisen, dass für den Fall eines größeren Teilnehmerkreises als 600 Personen ein passender, größerer Veranstaltungsort gesucht worden wäre.

Auf Nachfrage Senats zur Zusammensetzung des Kreises der externen Personen, die am Turnier teilnahmen, teilte die Mitarbeiterin der S Bank, Frau B , am 22.07.2014 mit, dass sich der Kreis der Externen aus Kooperationspartnern der S AG und Mitarbeitern aus Tochtergesellschaften zusammengesetzt habe, die mit der S AG Kunden betreut hätten. Vereinzelt seien auch Familienmitglieder der Beschäftigten anwesend gewesen. Dies sei aber vom Grundsatz her nicht vorgesehen gewesen.

Der mit der Ausrichtung der Veranstaltung betraute frühere Mitarbeiter der S AG, Herr Sch , hat auf Nachfrage des Senats schriftlich am 28.08.2014 mitgeteilt, dass die genaue Zahl der Teilnehmer immer circa sechs Wochen vor Turnierbeginn festgestanden habe. Wenn es frühzeitig während der Anmeldephase erkennbar geworden wäre, dass der vorgesehene Veranstaltungsort an Kapazitätsgrenzen gestoßen wäre, hätte man sich nach einem anderen Ort umgesehen. Ein derartiger Fall wäre schnell absehbar gewesen, da sich erfahrungsgemäß die Teams relativ umgehend nach der Ankündigung der Veranstaltung angemeldet hätten. Externe Teilnehmer seien Mitarbeiter von Bank-Kooperationspartnern gewesen, die sich nach vorheriger Abstimmung mit deren Management für das Turnier hätten anmelden können. Die Veranstaltungsorte in B seien auf den Platzbedarf von Erfahrungswerten der Vorjahre basierend frühzeitig vor Veranstaltungsbeginn reserviert und dann gebucht worden. Erfahrungsgemäß sei die Buchung circa vier Monate vorher erfolgt. Die Buchung der Hotelzimmer sei nach Ende der Anmeldefrist für die Teilnehmer erfolgt.

- 16 -

- 16 -

Auf Nachfrage des Senats hat die Firma SoccerWorld Deutschland GmbH mit Schreiben vom 19.11.2014 folgendes mitgeteilt: Die Soccerworld B sei am 21.04.2010 durch die Firma K SportConsulting GmbH für die Veranstaltung der S Bank AG am 29.05.2010 angemietet worden. Die Soccerworld in B verfüge über zwei Hallengebäude. In der einen Halle befänden sich zwei und in der anderen fünf Spielfelder. Das Turnier habe in der 5-Feld-Halle stattgefunden. Diese sei circa 3000 m² groß. Die einzelnen Felder seien 30 mal 15 Meter. Die verbleibenden 750 m² hätten ohne weiteres 360 Personen Platz zum Zuschauen geboten. Von der Sports Bar aus habe man durch eine Glasfront einen perfekten Blick auf die Spielfelder. Beim bestehenden Platzangebot sei es möglich gewesen, dass eine größere Anzahl von Gästen die Spiele hätten verfolgen können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verwaltungsakte und die Gerichtsakte verwiesen, die vorlagen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung der Beklagten führt in der Sache zum Erfolg. Das Sozialgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, dass der Kläger einen Unfall im Rahmen einer betrieblichen Veranstaltung erlitten hat.

Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3,6 begründenden Tätigkeit (§ 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII). Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignete, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Dieser innere beziehungsweise sachliche Zurechnungszusammenhang zwischen der

- 17 -

- 17 -

versicherten Tätigkeit und der zum Unfall führenden Verrichtung ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (vgl. etwa BSGE 58, 76, 77).

Die Voraussetzungen für eine versicherte betriebssportliche Tätigkeit lagen hier nicht vor, da die sportliche Tätigkeit im Rahmen des Fußballturniers einmalig war, betriebssportliche Tätigkeiten hingegen mit einer gewissen Regelmäßigkeit stattfinden müssen, um einen Versicherungsschutz zu begründen (vgl. BSG, Urt. v. 02.07.1996 - 2 RU/95 -). Hinzu kommt, dass auch der vorliegend gegebene Wettkampfcharakter des Fußballturniers der Annahme einer betriebssportlichen Veranstaltung entgegen steht (BSG, Urt. v. 13.12.2005 - B 2 U 29/04 R -).

Das Fußballturnier kann nach Auffassung des Senats aber auch nicht als betriebliche Veranstaltung angesehen werden. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, der auch der Senat folgt, kann die Teilnahme von Beschäftigten beispielsweise an Betriebsfesten, Ausflügen oder einer ähnlichen Veranstaltung dem Unternehmen zugerechnet und der versicherten Tätigkeit gleichgesetzt werden. Dies ist nur zu rechtfertigen, soweit die betreffende Veranstaltung im Interesse des Unternehmens liegt und wie die eigentliche Tätigkeit selbst betrieblichen Zwecken dient. Voraussetzung für die Annahme einer betrieblichen Veranstaltung ist, dass die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und den Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander dient. Die Veranstaltung muss deshalb allen Beschäftigten des Unternehmens – bei Großbetrieben mindestens allen Beschäftigten einzelner Abteilungen oder anderer betrieblicher Einheiten – offen stehen und von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder zumindest gebilligt oder gefördert und von ihrer Autorität getragen werden. Für die Beurteilung, ob eine Veranstaltung diese Voraussetzungen erfüllt, ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich (vgl. zu alledem BSG, Urt. v. 07.12.2004 - B 2 U 47/03 R - sowie jüngst BSG, Urt. v. 26.06.2014 - B 2 U 7/13 R

- 18 -

- 18 -

m.w.Nw. zur stRspr. des BSG). Unter Versicherungsschutz stehen dabei alle Verrichtungen, die mit dem Zweck der Veranstaltung vereinbar sind. Oft sind dies auch Verrichtungen, die mit der sonstigen betrieblichen Tätigkeit nicht im unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen, wie etwa Wanderungen oder sportliche Aktivitäten (vgl. etwa LSG Thüringen, Ur t. v. 26.01.2005 - L 1 U 404/02 -). Hier nach sind auch sportliche Betätigungen mit spielerischem Charakter unter diesen Voraussetzungen versichert, wenn sie der Förderung des Gemeinsinns oder des Zusammengehörigkeitsgefühls aller Beschäftigten und nicht allein dem persönlichen Interesse des Betroffenen dienen. Damit eine Veranstaltung im Einzelfall als betriebliche Veranstaltung qualifiziert werden kann, muss sie von ihrer Programmgestaltung her geeignet sein, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Unternehmen beizutragen (vgl. LSG Thüringen, aaO; LSG NRW, Ur t. v. 14.03.2012 – L 17 U 339/11 -). Liegt eine Teilnahme an Freizeit- und Erholungsveranstaltungen vor, so ist diese nicht allein deshalb versichert, weil diese Veranstaltungen vom Unternehmen organisiert und finanziert werden.

Vorliegend ist zur Überzeugung des Senats hinsichtlich der Veranstaltung von folgendem festgestelltem Sachverhalt auszugehen:

Am eigentlichen Fußballturnier, das in der Soccerworld in B stattfand, nahmen 296 von 594 angereisten Mitarbeitern der S Bank als Spieler teil. 78 externe Personen nahmen an der Veranstaltung teil, so dass der Teilnehmerkreis insgesamt aus 672 Personen bestand. Der Kreis der Externen bestand aus Kooperationspartnern der S AG und Mitarbeitern aus Tochtergesellschaften, die mit der S AG gemeinsam Kunden betreuten. Vereinzelt waren auch Familienmitglieder der Beschäftigten anwesend. Es beteiligen sich vier Damen- und 26 Herrenmannschaften. Drei Vorstandsmitglieder waren während des Turniers anwesend. Die S AG beschäftigte damals insgesamt circa 3000 Mitarbeiter. An der regelmäßig einmal jährlich stattfindenden unternehmensweiten Veranstaltung konnten alle Mitarbeiter der Bank teilnehmen. Sie wurde per Intranet angekündigt und stand auch externen Personen („Familie und Bekannte“, vgl. Schreiben der S Bank AG vom

- 19 -

- 19 -

10.03.2010) offen. Die Organisation erfolgte durch das zentrale Marketing. Bei einer größeren Teilnehmerzahl als der gegebenen wäre die Bank in der Lage gewesen, kapazitätsangepasste Veranstaltungsorte anzumieten. Die Veranstaltung wurde im Wesentlichen durch die S AG subventioniert, so dass die Mitarbeiter lediglich einen (verringerten) Kostenbeitrag zu leisten hatten. Der Ablauf des Turniers gestaltete sich wie folgt:

28.05.2010: individuelle Anreise der Teilnehmer mit einem Get-Together im Schlachthof B , ca. 20.30 Uhr Begrüßung durch den Vorstandsvorsitzenden.

29.05.2010: ab 9.00 Uhr Fußballturnier, ab ca. 16.00 Uhr Finalsporte der Damen und Herren. Während des Fußballturniers erfolgte eine gastronomische Versorgung durch Caterer in der Halle (Grill und Getränke im Außenbereich). Ab 19.00 Uhr fand eine große Abendveranstaltung mit Siegerehrung im Kongresszentrum B (Ende gegen ca. 04.30 Uhr) statt.

30.05.2010 Frühstück in den Hotels und individuelle Abreise der Teams.

Unter Zugrundelegung des vorstehend festgestellten Sachverhalts ist nach Auffassung des Senats davon auszugehen, dass schon deshalb keine betriebliche Veranstaltung vorlag, da das Fußballturnier gerade nicht in ein Tagesprogramm integriert war. Vielmehr handelte es sich bei der Veranstaltung in B um eine solche, die allein darauf abzielte, fußballinteressierte Belegschaftsmitglieder zu einer Teilnahme an der Veranstaltung zu motivieren. Es lag mithin eine rein sportliche Veranstaltung vor, die nicht versichert ist.

So war bereits die Einladung ihrem Wortlaut nach nicht an alle Betriebsangehörigen, sondern allein an alle „Lieben Fußballfans und Kicker“ gerichtet. Im Vordergrund der Einladungsschreiben vom 21.01. und 10.03.2010 stand allein das Fußballturnier und dessen Ablauf, mithin der sportliche Wettbewerb. Ein derartiger sportlicher Wettbewerb ist jedoch gerade nicht charakteristisch für eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung (vgl. BSG, Urt. v. 07.12.2004 - B 2 U 47/03 R -).

- 20 -

- 20 -

Weiter wies die Veranstaltung für den 29.05.2010 tagsüber keine Programmpunkte für diejenigen auf, die nicht an dem Fußballturnier als Spieler teilnahmen. Ihrer Ausgestaltung nach war die Veranstaltung insoweit für die mitreisenden, nicht fußballspielenden Fans „unverbindlich“. So gab es keinerlei Programmpunkte, wie etwa eine Stadtführung, sondern die Zeit des Turniers konnte für die „Fans“ ersichtlich frei verfügbar genutzt werden. Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung muss aber von ihrem Programm her geeignet sein, die Gesamtheit der Belegschaft und nicht nur einen begrenzten Teil anzusprechen (vgl. BSG, Ur. v. 22.09.2009 - B 2 U 27/08 R -)

Selbst wenn man vom Vorliegen keiner rein sportlichen Veranstaltung ausgehen wollte und die übrigen Voraussetzungen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung wie ausreichende Beteiligung (vgl. insoweit etwa BSG, Ur. v. 09.12.2003 - B 2 U 52/02 R -), geeignete Programmgestaltung, Durchführung durch die Unternehmensleitung als eigene betriebliche Veranstaltung bei Anwesenheit derselben, als erfüllt ansehen wollte, so ist eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung jedenfalls auf Grund des Umstands zu verneinen, dass 78 externe Teilnehmer an der Veranstaltung teilnahmen. Dabei handelte es sich nach Mitteilung der Mitarbeiterin der S Bank, Frau B , vom 22.07.2014 um Mitarbeiter von Kooperationspartnern der S AG und Mitarbeitern aus Tochtergesellschaften, die mit der S AG Kunden betreut haben. Auch waren vereinzelt Familienmitglieder von Beschäftigten anwesend. Der schriftlich gehörte Zeuge Sch hat in seinem Schreiben vom 28.08.2014 angegeben, dass die externen Teilnehmer Mitarbeiter von Bank-Kooperationspartnern gewesen seien, die sich nach vorheriger Abstimmung mit deren Management für das Turnier hätten anmelden können.

Eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung ist aber gerade dadurch gekennzeichnet, dass sie den Beschäftigten eines Arbeitgebers, nicht jedoch dritten, außenstehenden Personen offen steht, da die Zusammenkunft der Pflege der Ver-

- 21 -

- 21 -

bundenheit zwischen der Unternehmensleitung und ihren Beschäftigten sowie den Beschäftigten untereinander dient. Mitarbeiter anderer Firmen und von Tochterfirmen der S Bank (sog. Kooperationspartner) sind jedoch genau so wenig Beschäftigte des Arbeitgebers S Bank, wie Familienangehörige von Beschäftigten. Allein zwischen den Beschäftigten und zwischen diesen und der Unternehmensleitung soll jedoch durch die Zusammenkunft das gemeinschaftliche Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt werden. Die Teilnahme dritter Personen steht danach mit einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung intendierten und auch nur deshalb nach dem SGB VII versicherten Zielsetzungen entgegen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - circa ein Achtel der Teilnehmer (672 Teilnehmer insgesamt, davon 594 S Mitarbeiter und 78 Externe) keine S Mitarbeiter waren. Für ein weitergehendes Verständnis des Begriffs der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung, etwa einer Zulassung externer Teilnehmer dann, wenn eine überwiegende Mehrheit teilnehmender Betriebsangehöriger festzustellen ist, besteht zur Überzeugung des Senats keine Veranlassung, da der Begriff der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung auf richterrechtlicher Rechtsfortbildung beruht und von daher eng auszulegen ist, um den Schutzzweck der gesetzlichen Unfallversicherung nicht zu überdehnen (vgl. BSG, Urt. v. 26.10.2014 - B 2 U 16/04 R -).

Dass die Veranstaltung als „offene“, nicht allein auf die Beschäftigten der S Bank abzielende Zusammenkunft konzipiert war, wird auch durch das Einzelheiten zur Anmeldung festlegende Schreiben vom 10.03.2010 belegt, in dem ausgeführt ist, dass Externe („Familie und Bekannte“) anzumelden sind.

Nach alledem war der Berufung der Beklagten stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

- 22 -

- 22 -

Die Revision wird wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassen (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Der Senat erachtet dabei die Frage als grundsätzlich, ob die Teilnahme externer Personen der Annahme des Versicherungsfalls einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung entgegensteht.

-Rechtsmittelbelehrung –